



Belegstellenordnung 2022

für die Belegstelle Sulzwiese im Lainzer Tiergarten

1. Allgemeines

Auf der Belegstelle Sulzwiese im Lainzer Tiergarten dürfen lt. Wiener Bienenzuchtgesetz i.d.g.F. nur Bienen der Rasse *Apis mellifera carnica* aufgeführt werden.

Die Belegstelle steht Personen, die Bienen halten, bei Einhaltung der Belegstellenordnung und gegen Entrichtung der Belegstellengebühr zur Verfügung. Ausnahmen von der Entrichtung dieser Gebühr verfügt der Verein im Einvernehmen mit dem Landesverband für Bienenzucht in Wien (LV).

Mit der Übergabe der Begattungskästchen anerkennt die Bienen haltende Person die Bestimmungen dieser Belegstellenordnung. Für jede Saison wird eine Belegstelleninformation auf der Homepage **www.belegstelle.wien** veröffentlicht. Dort werden die aktuellen Termine, Uhrzeiten und sonstigen Modalitäten des Aufführens und Abholens festgelegt. Dieses Dokument ist integrierender Bestandteil der Belegstellenordnung.

2. Belegstellenpersonal - Belegstellenleitung und BelegstellenwartIn

Die Belegstellenleitung sowie BelegstellenwartIn (Belegstellenpersonal) sind vom Verein bestellte Personen, die im Auftrag des Vereins den ordnungsgemäßen Belegstellenbetrieb sicherstellen und für diesen verantwortlich sind.

Die Personen, die diese Funktionen inne haben, sind gegenüber dem Verein für alle Abläufe und Tätigkeiten auf der Belegstelle verantwortlich.

3. Belegstellenbetrieb

3.1 Termine

Jährlich wird in der Belegstelleninformation der Beginn (= erster Aufführungstag), die möglichen Aufführungstermine, der letzte Aufführungstag und das Ende der Saison angeführt. Weiters werden der Wochentag, Uhrzeit der Anlieferung/Abholung, Ort der Übernahme/Übergabe der Begattungskästchen und allfällige für den Betrieb notwendige Informationen angegeben.

3.2 Anlieferung, Abholung und Begattungsmeldung

Die Anlieferung hat an dem in der Belegstelleninformation angegebenen Ort, zum angegebenen Termin und zur angegebenen Uhrzeit zu erfolgen.

Die Abholung der Begattungskästchen erfolgt jeweils am Samstag, 14 Tage nach dem Aufführen, unabhängig vom Begattungsergebnis.

Die Anzahl der begatteten Königinnen ist der Belegstellenleitung spätestens 3 Wochen nach dem Tag der Aufführung per Telefon oder E-Mail – siehe Belegstellen-Homepage **www.belegstelle.wien** - zu melden.

3.3 Freiheit von Bienenkrankheiten

Die aufführenden Personen garantieren mittels eidesstattlicher Erklärung – siehe Belegstellen-Homepage **www.belegstelle.wien** - die Freiheit von anzeigepflichtigen Bienenkrankheiten.



3.4 Begattungskästchen

Als Begattungskästchen sind Einwabenkästchen, Apidea-Kästchen, Lunzer-Kästchen oder andere geeignete Typen gestattet. Wenn Einwabenkästchen verwendet werden, ist das bis Dienstag vor der Aufführung dem Belegstellenpersonal anzukündigen (siehe Belegstelleninformation). Vor Verwendung anderer als der angeführten Typen ist das Einvernehmen mit dem Belegstellenpersonal herzustellen. Die Begattungskästchen müssen in einem einwandfreien, sauberen und hygienischen Zustand, mit ausreichend Bienen befüllt, dem Belegstellenpersonal übergeben werden.

Das Belegstellenpersonal hat die Berechtigung, bei mangelndem Hygienezustand und/oder mangelnder Bienenmenge die Übernahme von Begattungskästchen zu verweigern.

3.5 Drogenfreiheit

Die aufführenden Personen müssen die aufgeführten Begattungsvölkchen absolut frei von Drogen halten (Nulltoleranz).

Das Belegstellenpersonal kontrolliert die Drogenfreiheit vor der Aufführung.

Die Kontrolle auf Drogenfreiheit muss durch stabile, saubere Klarsichtdeckel auf einfache Weise und ohne weitere Vorbereitungen möglich sein, ohne dass Bienen ins Freie gelangen. Wird ein einziger Drohn in einem einzigen Begattungskästchen festgestellt, wird die gesamte aufgeführte Partie zurückgewiesen.

Die aufführenden Personen haben diese Begattungskästchen wieder mitzunehmen. Sollte das nicht möglich sein, werden diese auf deren Kosten zurückgesandt.

3.6 Futter in den Begattungskästchen

Die Kästchen sind mit ausreichend Futter für die Zeit der Aufstellung zu befüllen.

Aus seuchenhygienischen Gründen darf in den Begattungskästchen nur Futterteig oder Futtersirup verwendet werden. Es darf in den Begattungskästchen keinesfalls Futter mit Honig oder Honigzusatz enthalten sein.

3.7 Kennzeichnung der Begattungskästchen

Die Begattungskästchen müssen auf wetterfestem Material mit Namen und Telefonnummer versehen sein. Wenn ein Begattungskästchen aus einem Bio zertifiziertem Bestand stammt, so muss es eine diesbezügliche Kennzeichnung aufweisen.

3.8 Belegstellenbuch

Im Belegstellenbuch werden erfasst:

Tag der Aufführung

Tag der Abholung

Aufführende Person (Name/Adresse/Telefon)

Entrichtete Belegstellengebühr

Zahl der aufgeführten Königinnen

Zahl der begatteten Königinnen

Lebensnummer/Zuchtbuchnummer der Mutter

Ausgestellte Zuchtkarten

Unterschrift des Züchters – erfolgt bei Anlieferung der Begattungskästchen



Die aufführenden Personen erklären sich mit der Erfassung und Verarbeitung ihrer Daten nach der EU Datenschutz Grundverordnung einverstanden, dies bestätigen sie mit ihrer Unterschrift im Belegstellenbuch. Die EU Datenschutz Grundverordnung ist auf der Belegstellen-Homepage www.belegstelle.wien nachzulesen.

4. Zucht

4.1. Drohnenlinie

Der Verein als Betreiber der Belegstelle gibt die Abstammung der aufgestellten Drohnenvölker auf der Belegstellenkarte bekannt.

Die zum Einsatz kommenden Drohnen sind aus Geschwistergruppen einer leistungsgeprüften und zuchtwertgeschätzten Mutter mit guten Zuchtwerten. Die Daten der Zuchtmutter werden auf der Belegstellen-Homepage www.belegstelle.wien bekannt gegeben. Dabei entsprechen die Zuchtmutter der Drohnenvölker und die aufgestellten Drohnenvölker dem Carnica-Rassenstandard.

Die Drohnenvölker werden im Belegstellenjahr vom Frühjahr weg auf eine möglichst hohe Zahl an Drohnen geführt. Sie werden spätestens vor Beginn des Drohnenfluges auf dem vereinbarten Standort aufgestellt, um den Zuflug fremder Drohnen zu erschweren bzw. zu verhindern.

5. Gebühren

Für jedes aufgeführte Begattungskästchen wird vom Belegstellenwart eine "Belegstellengebühr" eingehoben. Die Höhe dieser wird vom Verein festgesetzt und ist der Belegstelleninformation zu entnehmen.

6. Kontrollen

Für eine ordnungsgemäße Führung der Belegstelle und laufende Kontrollen ist der Verein verantwortlich.

7. Haftung

Die aufführende Person kann für Schäden, die Dritten bei Nichteinhaltung der Belegstellenordnung entstehen, haftbar gemacht werden.

8. Inkrafttreten der Belegstellenordnung

Diese Belegstellenordnung tritt mit der Veröffentlichung auf der Belegstellen-Homepage www.belegstelle.wien in Kraft.

Der Vorstand:

Mag. Edith Panzenböck
Obfrau

DI Günter Wudy
Obfraustellvertreter

Christoph Gruß, Bsc.
Kassier

Helga Kainz
Schriftführerin